

Beschlussempfehlung des Vermittlungsausschusses

**zu dem Gesetz zur Modulation von Direktzahlungen im Rahmen
der Gemeinsamen Agrarpolitik (Modulationsgesetz)
– Drucksachen 14/7252, 14/7812, 14/8190 –**

Berichterstatter im Bundestag: **Abgeordneter Dr. Norbert Wieczorek**

Berichterstatter im Bundesrat: **Staatsminister Gernot Mittler**

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 209. Sitzung am 14. Dezember 2001 beschlossene Gesetz zur Modulation von Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (Modulationsgesetz) wird nach Maßgabe der in der Anlage zusammengefassten Beschlüsse geändert.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuss beschlossen, das im Deutschen Bundestag über die Änderungen gemeinsam abzustimmen ist.

Berlin, den 20. März 2002

Der Vermittlungsausschuss

Dr. Heribert Blens
Vorsitzender

Dr. Norbert Wieczorek
Berichterstatter

Gernot Mittler
Berichterstatter

Anlage**Gesetz zur Modulation der Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (Modulationsgesetz)****1. Zu § 2 nach Satz 1 – neu –**

In § 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Ausgenommen von der Kürzung sind die Zahlungen im Rahmen der Stützungsregelungen für Kartoffelstärke, Tabak, Saatgut und Hopfen.“

2. Zu Artikel 2 – neu – (§ 10 Abs. 1 GAKG)

Nach § 8 wird folgender Artikel 2 eingefügt:

„Artikel 2

§ 10 Abs. 1 des GAK-Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055), das zuletzt durch Artikel 181 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Bund erstattet vorbehaltlich des Artikels 91a Abs. 4 Satz 4 des Grundgesetzes jedem Land die ihm in Durchführung des Rahmenplans entstandenen Ausgaben in Höhe von

1. 60 vom Hundert bei Maßnahmen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 und bei der dazu erforderlichen Vorplanung (§ 1 Abs. 2),
2. 70 vom Hundert bei Maßnahmen nach § 1 Abs. 1 Nr. 6 und bei der dazu erforderlichen Vorplanung (§ 1 Abs. 2) sowie
3. abweichend von Nummer 1 80 vom Hundert bei Maßnahmen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b und c, soweit diese für den Bewilligungszeitraum mit Mitteln finanziert werden, die im Rahmen des Artikels 4 der Verordnung (EG) Nr. 1259/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 zur Festlegung von Gemeinschaftsregeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. EG Nr. L 160 S. 113) in der am ... [einsetzen: Tag der Verkündung des Gesetzes zur Modulation von Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Änderung des GAK-Gesetzes] geltenden Fassung erbracht worden sind; bei mehrjährigen Maßnahmen tritt an die Stelle des Bewilligungszeitraumes das erste Jahr des Verpflichtungszeitraumes.“

Folgeänderungen:

- a) In der Überschrift wird das Wort „(Modulationsgesetz)“ durch die Wörter „und zur Änderung des GAK-Gesetzes“ ersetzt.
- b) Nach der Eingangsformel werden folgende Wörter eingefügt:

„Artikel 1
Gesetz zur Modulation von Direktzahlungen im Rahmen
der Gemeinsamen Agrarpolitik (Modulationsgesetz)“

- c) In der Inkrafttretensregelung wird die Aufgabe „§ 9“ durch die Angabe „Artikel 3“ ersetzt.